

n. 108. 20.

II

Y b
203

Jesus Christus
der
Gehorsame Sohn

seines
himmlischen Vaters bis zum Tode am Kreuz,
in dem vorbildlichen Gesetze Alten Bundes
von der schweren
Sünden-Schuld und der harten Sünden-Strafe
eines eigenwilligen und
Ungehorsamen Sohnes,

5 B. Mos. 21, 18-: 21.

allen eigenwilligen und ungehorsamen Kindern zur
Warnung,
und allen gehorsamen, und gegen ihre Eltern liebeichen Kindern,
zur Versicherung der göttlichen Gnade und Segen
dargestellet

von
M. Christian Gotthold Wilisch,
Amts-Prediger zu St. Nicolai, und des Minist. Sub-Sen. zu Freyberg.

BIBLIOTHECA
PONICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Nebst einer kurzen Nachricht
von dem
wegen seines Ungehorsams,
von dem Vater verwünschten Sohn
zu Freyberg.

Leipzig, gedruckt bey Friedrich Gotthold Jacobäern. 1758.



5 Buch Mose 21, 18 — 21.

Wenn jemand einen eigenwilligen, und ungehorsamen Sohn hat, der seines Vaters und Mutters Stimme nicht gehorchet, und wenn sie ihn züchtigen, nicht gehorchen will. So soll ihn sein Vater und Mutter greifen, und zu den Ältesten der Stadt führen, und zu dem Thor desselben Orts, und zu den Ältesten der Stadt sagen. Dieser unser Sohn ist eigenwillig und ungehorsam, und gehorchet unserer Stimme nicht, und ist ein Schlemmer und Trunkenbold. So sollen ihn steinigen alle Leute derselben Stadt, daß er sterbe, und sollt also den Bösen von dir thun, daß es ganz Israël höre, und sich fürchte.



I.

Daß diese göttliche Anordnung, nicht unter die sogenannten Levitischen, und zum Ceremonial, oder dem jüdischen Gottesdienst, gehörigen Gesetze, füglich gerechnet werden kann, ist unter andern, auch daraus klärllich zu bewelsen, daß dieselbige, nicht auf dem Berge Sinai, noch auch, bey der Einrichtung der Kirchen-Verfassung der Juden, sondern, bey ihrem Ausgang aus der Arabischen Wüsten gegeben, und bekannt gemacht worden ist; und folglich zu derselbigen Zeit, da sie allbereit auf dem Moabitischen Gesilde, allwo sie vorjehö, ihre Cantonirungs-Quartiere hatten,

A 2

sich

sich befanden, und die Gränz-Städte des Landes Canaan, nebst ihren erhabenen Thürmen und Bestungen, von ferne sehen konnten, woben auch nicht zu vergessen, daß eben dieses Geseze, mitten unter den andern, theils zur Pollicey, theils zu den Kriegswesen der Israeliten, gehörigen Sazungen gefunden wird. Dieses zu beweisen, dürfen wir nur den Inhalt, des angeführten Mosaischen Capitels, ein wenig genauer ansehen, als worinnen 1) von dem peinlichen Inquisitions-Proceß, bey einem unbekannt gebliebenen Todschlage, v. 1. — 9. 2) Das Krieges-Gesez, von dem Verhalten, gegen eine im Kriege gefangene Heydnische Weibes-Person, und 3) von dem Recht des Erstgebohrnen, vorhergehet. Damit aber niemand das Recht der Erstgeburt, durch die Verachtung der Eltern, mißbrauchen, und meynen möchte, daß man möchte leben wie man wollte, das Recht der Erstgeburt, könnte nicht verlohren werden, so sezet Mose alsobald dieses göttliche Gesez, von der Bestrafung eines ungehorsamen Sohnes hinzu, darauf denn auch das Gesez, von den, einer ungenannten doch Todes würdigen Sünde wegen, gesteinigten, und alsdenn aufzehnten beygefüget, und zugleich diese Art der Geseze, hierdurch beschlossen wird.

II.

Diese ganze Abhandlung, wird hierbey, in zween Abschnitte, von sich selbst gleichsam, sich abtheilen, dergestalt, daß wir in der ersten, die Sündens-Schuld, und in der andern, die angedrohetete göttliche Todes-Strasfe, betrachten.

Der Maleficante, oder, der diesmalige Mißethäter, wird nach drey, erley Verbrechen, oder schweren Sünden-Schulden, beschrieben, und diese sind: 1) Der Eigenwille; 2) der Ungehorsam; 3) die Gerings-Achtung, der väterlichen Bestrafungen. Gewiß eine merkwürdige Anzeige, und Benennung der Sünden, wider das vierte Gebot, dabey die Bosheit, immerzu, von einer Stufe, zu der andern, und höher und höher hinan steigt.

Schon, der Eigenwille, eines Kindes, gegen seine Eltern, war nach dem Geseze Mose, eine Sünde für die Richter, des Jüdischen Volks. Moses aber gebrauchet ferner noch ein Wort, welches Lutherus, durch eigenwillig übersezet, sonst aber (רבו) einen Rebellen, Auführer, oder diejenigen andeutet, welche nicht nur, für seine Person, andern nicht unterthänig seyn, noch seinen Willen, einem andern unterwerfen will, sondern, welcher auch andere darzu aufsezet, verführet, und eigenwillig macht.

Das

Das erste allhier befindliche Wort, mit welchem die Sünde des ungehorsamen Sohns ausgedrückt wird, ist *NO* von *NO*, und zeigt, in eigentlichen und natürlichen Verstande, ein Zurückweichen, ein Weggehen von einem Wege, den man allbereit betreten hat, an, und im verblühten Verstande, bezeichnet es in unserm Spruch, einen Sohn, welcher von der Ehrerbietigkeit, und Gehorsam, Treue, und Liebe, gegen seine Eltern, welche er, wenn er auch noch so erwachsen seyn sollte, ihnen schuldig ist, abweicher: wie etwa die Anmerkung in dem Freybergischen Bibel-Werk, diesmal lautet.

Der Prophet Hoseas vergleicht, das, gegen seinen Gott, ungehorsame Volk Israel; welches immerzu seinen eigenen Gedanken, und eigenen Willen, nachwandeln wollte, mit einer Kuh, welche den Hals, nicht unter das Joch geben will, sondern hin und her läuft, und mit den Füßen ausschlägt, wenn man dieselbige bändigen will: Israel, heißt es, läuft, wie eine tolle Kuh, so wird sie auch der Herr weiden lassen, wie ein Lamm in der Irre, Hof. 4, 16. Die Reformirte deutsche Bibel, hat es gegeben: Israel ist unbändig, wie eine unbändige Kuh, dabey wir gleichsam im Vorbengehen anmerken, daß das deutsche Wort: unbändig, so viel heißt, als ohne Bande, ohne Seile, und dergleichen, seyn, und seyn wollen, gleichwie auch das deutsche Wort: widerspänstig, wahrscheinlich seinen Ursprung, von widerspannen, hat, da ein Vieh, sich nicht gerne will einspannen, anspannen lassen, so sondern wider dieses alles sich sezet und sperret. Ein unbändiger, und unartiger Sohn, will den Hals nicht unter das Joch des Gehorsams gegen seine Eltern geben; sondern, wie es, Zach. 7, II. 16. im Gr. T. heißt: sie haben rebellische Schultern gegeben, so entziehet er gleichgestalt seine Schultern; dem Joch des Gehorsams, wie die jüdischen Lehrer, die Beobachtung der Pflichten, der Kinder, gegen die Eltern, ein Joch zu nennen pflegen, und bald, das Joch des Gesetzes, bald, das Joch des Glaubens, bald, das Joch des Himmelreichs, bald, das Joch Gottes des Hochgelobten, in ihren Schriften anführen; Hingegen aber auch von einem Menschen, welcher annoch ein Knecht der Sünden ist, sagen die Jüden, daß er das Joch des Fleisches und Blutes trage, und hat, die hiesher gehörigen Jüdischen Zeugnisse, der sel. Christian Schreyer, in seinen Horis Hebraicis et Talmud. in N. T. bey Matth. II, 29. umständlich angeführet.

Ein widerspenstiger Sohn, führet allerdings die Sprache, und ist den Spöttern gleich gesinnet, die da sagen: Lasset uns zerreißen ihre Bände,

de, und von uns werfen ihre Seile, Ps. 2, 3. in welchen Banden und Sellen nämlich die Eltern, uns ihre Kinder leiten, und führen wollen.

Das allhier befindliche andere Ebräische Wort, durch welches die Sünde, eines strafwürdigen Kindes, ausgedrückt wird, hat der sel. Lutherus, durch Ungehorsam, übersezt; eigentlich aber zeigt es, auf ein Rebelliren, einen Rebellen abgeben, oder denjenigen, welcher nicht nur, den Gehorsam andern entziehet, sondern auch diese Pflicht, dergestalt unterlässet, daß er, an statt derselben, boshaftig und trogiglich, den Befehlen schnurstracks entgegen handelt, und das Widerspiel thut, und gleichsam eine Haus-Rebellion anspinnet, oder wie der Erwerber der Seligkeit, nachmals bey seinem Wandel auf Erden sagt: Daß der Sohn, wider seinen Vater, und die Tochter, wider die Mutter, seyn oder sich erregen, das heißt, widersezen würde. Diese Widerspenstigkeit, eines ungehorsamen Sohnes gehet so weit, nach der Anzeige des Mose, daß er nicht einmal, die Stimme des Vaters und der Mutter hören will. Hierbey müssen wir zweyerley Anmerkungen machen. Die erste ist: Das Kind soll der Mutter Stimme, sowohl, als des Vaters Stimme, williges Gehör geben, das heißt: beyden gehorsam seyn, weil beyde Eltern im vierten Gebot, in gleicher Achtung, und Würde, stehen, folglich ist, die Sünde des Ungehorsams, gegen die Mutter, gleichmäßiger Strafe würdig, als die Sünde, des Ungehorsams gegen den Vater. Die andere Anmerkung ist diese: Beyderseits Eltern haben, kraft dieses göttlichen Befehles, die Macht und die Gewalt, ihren eigenwilligen und ungehorsamen Sohn, zu züchtigen, wie das hierbey befindliche Ebräische Wort **וַיִּזְדֹּ** zum östern von Luthero übersezt worden ist.

Der eigenwillige und ungehorsame Sohn, gehet in seinen Sünden noch weiter, indem er, ob ihn schon die Eltern züchtigen, doch nicht gehorchet, oder wie Mose dieses ausdrückt: Nicht auf sie höret. Das Ebräische **וַיִּזְדֹּ** (hören,) wenn es mit der Particula conjunctiva **וְ**, oder **ו** verknüpft wird, heißt mit Aufmerksamkeit hören, und gehorchen, wie etwa das lateinische Wort *audire*, mit dem Dativo verknüpft, eben dasjenige anzeigt. Auf gleichmäßige Art nun redet Mose, von dem ungehorsamen Sohn, daß er nach den von seinen Eltern, erlittenen Züchtigungen, nicht auf sie höret, sondern, er läßt ihre Warnungen, Straf-Worte, und Drohungen, zu einem Ohr ein, und zu dem andern ausgehen, und wie David redet, ist er, wie eine taube Otter, die ihr Ohr zustopft: Daß sie nicht höre die Stimme des Zauberers; des Beschwoerers, der wohlbeschweren kann, Ps. 58, 5. 6.

III.

Es hat demnach seine gute Richtigkeit, daß Mose den strafwürdigen Sohn, nach mancherley schweren, und großen Verbrechen, und Mißthaten beschreibet, als denjenigen, welcher 1) eigenwillig; 2) ungehorsam; 3) der Stimme des Vaters und der Mutter nicht gehorchet, und dieses letzte nicht einmal; 4) ob sie ihn schon gezüchtigt haben. O gewiß eine Mißthat, und ein Verbrechen, für die Richter auf Erden! ein Sohn, welcher, seiner Mutter, in der Geburts-Stunde, sauer geworden, und seinem Vater, viele Sorgen und Kümernisse, wegen seiner glücklichen Auferziehung, gemacht, ist eigenwillig, und ungehorsam, er folget nicht, und, wenn die Eltern ihn züchtigen, so fraget er nichts nach ihren Strafen, . . . Er läßt sich durch, aus nicht bessern, er ist schlägfaul, fühllos, und wird immer hartnäckiger, böshafter, und verstockter. Siehe da, o Seele! das Bild, dieses strafwürdigen Sünders. Allein sollte wohl jemals, ein Sohn, in dem Verhalten gegen seine Eltern, so weit sich vergangen, und so gröblich an denselben, sich versündigt haben? Selbst die jüdischen Lehrer, machen dergleichen Auslegung, oder Erklärung dieses Gesetzes, daß sie sagen, welchergestalt, ein dergleichen Sohn, schwerlich hätte gesunden werden können, und weil bey der anbefohlnen Bestrafung, eines dergleichen eigenwilligen und ungehorsamen Sohnes, Gott geboten, daß Vater und Mutter den Sohn greifen sollen, so sprechen sie, daß diesem Gesetze, nicht hätte können nachgelebet, oder die Uebertretung desselben, bestrafet werden können, wenn eines von beyden Aeltern, ein Krüpel, Stummer, blind, taub ic. gewesen sey, und weil in der gerichtlichen Anklage, welche die Aeltern wider den ungehorsamen Sohn einbringen, daß er, ein Schlemmer und Trunkenbold gewesen, so sagen die armen Juden, daß dergleichen Sohn, nicht strafwürdig gewesen, es sey denn, daß er gestohlen, und auf einmal, auf das höchste ein Pfund Fleisch gegessen, und ein Viertel oder achtzehn Unzen Wein getrunken, und haben sie dergleichen Bedingungen, bey dieses Gesetzes Uebertretung, und ihrer Bestrafung, so viele gemacht, daß es schwerlich möglich gewesen ist, daß dieses Gesetz, in seine Erfüllung hat können gebracht werden. Ja, alles das bisher erzehlte, übertrifft, noch der Jüdische Zusatz, daß, wenn gleich jemand seine Eltern geschlagen, ja getödtet, dennoch, wenn er nicht zuvor, wegen der darauf gesetzten Strafe gewarnt gewesen, kein Urtheil des Todes an ihm hätte können vollbracht werden.

IV.

Allein wie lassen die blinden Wegweiser, und Leiter, dahin führen, und hören nur Mosen, welchergestalt er nunmehr, auch die harten Sündenstrafen, welche der ungehorsame Sohn zu erwarten hat, in seinem Gesetzbuch, gleichsam protocolliret, und kund machet. Das göttliche Straf-Urtheil lautet also: Es soll ihn sein Vater und Mutter, greifen, und zu den Ältesten der Stadt führen, und zu dem Thor desselben Orts: Und zu den Ältesten der Stadt sagen, dieser unser Sohn ist eigenwillig, und ungehorsam, und gehorchet unserer Stimme nicht, und ist ein Schlemmer und Trunkenbold. So sollen ihn steinigen, alle Leute, derselbigen Stadt, daß er sterbe, und sollt also den Bissen von dir thun, daß es ganz Israel höre, und sich fürchte.

Anfänglich lehret Mose ganz deutlich, daß die Ältern, das *Jus vitae & necis*, wie man bey den Rechtsgelehrten redet, das heißt, das Recht, über Leben und Tod, bey ihren Kindern, nicht haben, ob gleich im Statu naturali, der Hausvater, dieses höchste Recht, auch über sein Gefinde, haben konnte. Allein nachdem die Israeliten, eine ordentliche und von Gott selbst, durch seine Gesetze, wohl eingerichtete Pollicey, wie man insgemein zu reden pfleget, bey ihrem künftigen Aufenthalt, im Lande der Verheißung haben, und in Statu civitatis leben sollten, so wollte auch dieser höchste Gesetzgeber, durch Mosen, welcher das Amt eines Königes verwaltete, und zusammen hielt, die Häupter des Volks, sammt den Stämmen Israel, nachdem er vorher, das Gesetz geboten, dem Erbe, der Gemeine Jacob, 5. B. Mos. 33, 4. 5. so sollte auch, in der Befolgung, der bestimmten, und gemessensten Anordnung, die Bestrafung, des eigenwilligen, und ungehorsamen Sohnes, dergestalt eingerichtet werden, daß beynabe, nach Art, des heut zu Tage, so genannten peinlichen Inquisitions-Processes, die Kläger an der öffentlichen Gerichts-Stätte, erschienen, ihre Klage, förmlich vorbrachten, und die Richter alsdenn, die Untersuchung, anstellten, und nach Urtheil und Recht, den rechtmäßig angeklagten, zum Tode verdammten, auch solche Strafe und Todes-Urtheil, öffentlich kund machen ließen.

V.

Mose sagt: Sein Vater und seine Mutter sollen den eigenwilligen Sohn greifen. Gr. I. anfassen, feste halten, und gefangen nehmen, wie etwa, Jos. 8, 23. gelesen wird: Sie griffen, sie faßeten an, den

den König zu Ai lebendig, und brachten ihn zu Josua. Es mögten vielleicht, die Eltern, diese sonst gerichtliche Handlung, da die Schergen und Richtersfröhne, vergleichen, bey anderer Gelegenheit, über sich nehmen mußten, diesmal, selbst verrichten, wegen der Besorgniß, daß der ungehorsame Sohn, durch die Flucht, sich möchte retten wollen, und vielleicht, haben sie darbey Bande und Stricke, Seilen, und Fesseln gebrauchen müssen. Hiernächst, befiehlt Mose an, daß sie den Angeklagten, zu den Ältesten der Stadt führen, und zu dem Thor desselben Orts. Im Gr. 2. stehet, sie sollen ihn hinaus führen, aus seiner Eltern Hause, oder auch, von dem Ort, seines bisherigen Aufenthalts hinweg an die Gerichtsstätte, welche, in dem Thore, jedes Orts war, und nunmehr, eine ordentliche Klage anbringen, und zu den Ältesten der Stadt sagen: Dieser unser Sohn ist eigenwillig, und ungehorsam, und gehorchet unsfer Stimme nicht, und ist ein Schlemmer und Trunkenbold.

Das erste Wort, dieser, soll vermuthlich, den diesmaligen Affect, des Vaters, und der Mutter, bey dieser ihrer Kinder Noth anzeigen, als wollten sie sagen: Sehet, welch ein Kind! welch ein Mensch! ist dieser unser Sohn, dieser unser Sohn ist eigenwillig und ungehorsam, und wird nunmehr, euch Richtern, zu gerechter Bestrafung überantwortet, nehmet ihn hin, und richtet ihn nach dem Gesetz, welches euch Gott, durch Mosen auf diese Vorfällenheit, gegeben hat.

Allein sollte denn nicht, das Vater- und Mutter-Hertz, bey dieser ihrer Anklage, von welcher sie an Seiten ihres Sohnes, einen höchst kläglichem Ausgang vermuthen konnten, geblutet haben, und gebrochen worden seyn? Ach gewiß, des Vaters Treue, und der Mutter zärtliche Liebe, werden darbey, mancherley schmerzhaftige Bewegungen, und leidenschaftigen, in ihrem Herzen erregt haben. Allein nicht eine Herzenshärtigkeit, und nicht eine süßlose Unbarmherzigkeit der Eltern, sondern ihr Gehorsam, gegen dieses göttliche Gesetz, und die Sorge, bey dem zeitlichen Verderben, und Sterben des Sohnes, seine Seele, aus dem ewigen Verderben zu erretten, nöthigten sie zu dergleichen Verfahren, und traf hierbey auf gewisse Maaße ein, was nach der Zeit Paulus schreibt, daß er, einen großen Sünder in der Gemeinde, dem Satan übergeben, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde, am Tage des Herrn Jesu. 1. Cor. 5, 5.

Hatte nun die Anklage der Eltern, über ihren ungehorsamen Sohn bey den Richtern, statt gefunden, und der Beklagte, war wohl, gar zum Geständniß seiner Missethat gebracht, oder doch durch Zeugen, und andere Beweischümer, genugsam überführt worden, so ward das Urtheil, von den Aeltesten der Stadt abgefaßt, und dieser Missethäter zum Tode verdammt, daß er sollte gesteiniget werden. Mose sagt: Es sollen ihn steinigen alle Leute in der Stadt.

Es war die Steinigung nach göttlicher Anordnung, bey dem Volk Israel, eine der größten Todesstrafen, welche auf die Sünden, welche unmittelbar, wider Gottes Majestät, und deren Verehrung! begangen, gesetzet: z. B. auf die Entheiligung des Sabbaths, Gotteslästerung, Fluchen, Verführung zur Abgötterey ic. Und eben diese harte Todesstrafe, sollte, nach dem göttlichen Befehle, an dem eigenwilligen und ungehorsamen Sohne, executiret, und vollstreckt werden, und zwar dergestalt und also, daß alle Leute aus der Stadt, Zuschauer, und Zeugen, von diesem vollbrachten Todes-Urtheil seyn sollten.

Mose entdecket, uns endlich auch, die heilige und gerechte Absicht, welche Gott, bey diesen allen, geführet, daß nämlich, eine so harte, und dem äußerlichen Ansehen nach, grausame Todesstrafe, dahin stele: daß 1) man den Bösen von dem Volke wegthun soll; 2) daß es ganz Israel höre, und 3) sich fürchte.

Anfänglich heißt es: Du sollt, den Bösen, aus deinem Mittel thun. Was der sel. Lutherus übersetzt hat, du sollt von dir thun, das heißt eigentlich nach dem Grund-Text, etwas dergestalt hinweg thun, oder hinweg schaffen, wie etwas durch das Feuer verderbet, oder verzehret werden kann, wie denn die meisten Verfasser, der Ebräischen Wörter-Bücher, diesem Wort eine dergleichen Bedeutung geben. Es liegt aber ohne Zweifel, in diesem Worte, der Ernst, und Eifer, des göttlichen Befehlsgebers, bey der Bestimmung der Todes-Art, des ungehorsamen Sohnes, daß sie zwar, durch die Steinigung, jedoch auf eine gewaltthätige, hatte, und grausame Art, hat geschehen sollen, dergestalt und also, daß ein dergleichen Missethäter, an seinem Leibe, und an allen dessen Gliedern, so erbärmlich, und jämmerlich zugerichtet worden, daß man ihn, für Abscheu, und greulichen Anblick, alsobald aus dem Angesicht anderer Menschen, hat weggeschaffen müssen.

Es

Es ist auch allerding's merkwürdig, daß diesmal, von dem Begräbniß, eines dergleichen Justificirten, nichts gemeldet wird, da doch in dem unmittelbar folgenden Gesetz, von dem Gehenken, v. 22. 23. das Begräbniß angeordnet wird.

Endlich sollte auch der Erfolg dieser Execution, nach der göttlichen Absicht, in Betrachtung anderer Leute, dieser seyn: daß, wie Mose schreibet, sie es hören sollten, und sich fürchten. Denn dieses ist freylich, die allgemeine Absicht, bey allen öffentlichen Todes-Strafen, daß nämlich andere, ein Beyspiel sich daran nehmen, und vor denjenigen Sünden, welche auf diese, oder jene Art, so hart gestraft werden, sich hüten sollen, und mag allhier das Wort des Apostels gelten: Das ist uns zum Vorbilde geschehen, daß wir uns nicht gelüsten lassen, gleichwie jene gelüstet hat, und solches alles wiederfuhr ihnen, zum Vorbilde; es ist aber geschrieben uns zur Warnung, I Cor. 10, 11.

Der große Gott Israel, hatte schon bey einer andern Gelegenheit, dem Mose befohlen, daß er, die Obersten des Volks, welche Anlaß zur Abgötterey gegeben hatten, dem Herrn, an die Sonne aufhängen sollte, 4 B. Mose. 25, 4. und haben, die 70. Dolmetscher hierbey, obgleich mit Auslassung der Haupt-Worte: Nimm alle — — und hänge — — an die Sonne, folgende Worte hinzu gesetzt *παράδειγμα τῶν ἀνθρώπων τῶν ἀπειθήσαντων τῷ ἰσραὴλ*, das heißt, machte sie zum Exempel, oder Beyspiel, und hat Georg: Raphelius, aus dem einzigen Polybius, welcher dieses Wort sehr oft gebrauchet, ganz deutlich dargethan, daß, durch dieses Wort: *παράδειγμα τῶν ἀνθρώπων* eine öffentliche Schmach angezeigt wird, durch welche theils diejenigen, welche etwas strafbares begangen, bestrafet, theils andere abgeschrecket werden, daß sie dergleichen, böse That, nicht vornehmen sollen.

Eben dieses Gebot: daß es andere hören sollen, wird auch, bey zwey andern großen, und schweren Sünden, nämlich: der Abgötterey, oder dem Abfall, von der wahren Religion, 5 B. Mose 13, 11. und einem begangenen Meineyd, C. 19. v. 16. — 21. gegeben, daß nämlich ihre Bestrafung, diese heilsame Wirkung haben sollte, daß es andre hören, und sich fürchten sollen.

Bey unserm Gesetz heißt es sehr nachdrücklich, das ganze Israel soll dieses hören, und folglich, wenn dergleichen Todesstrafe, an einem ungehorsamen Sohn, jemals wäre vollstreckt worden, so hätte dieselbe, ents

weder durch eine, in das ganze Land, emanirte, oder ausgegangene Schrift oder durch die Stimme, eines Ausruffers, allenthalben kund gemacht werden müssen. Allein von diesem allen, können wir nichts gewisses sagen, weil die göttlichen Schriftsteller, uns nicht ein einziges Exempel melden, daß ein ungehorsamer, und eigenwilliger Sohn, nach diesem Gesetz bestraft, und durch die Steinigung, nach Urtheil und Recht, getödtet worden sey.

VII.

Und eben dieser Umstand, und dessen genaue Betrachtungen, führet uns dahin, daß dieses Mosaische Gesetze, unter die ἀδελφὴ καὶ πλοχὰ σοιχῆα schwache und dürftige, (Gr. T. armfelige) Satzungen, Gal. 4, 9. gezehlet werden mußte, wöferne nicht, unter dieser, zur Pollicey, und bürgerlichen Gesetz, der Israeliten, gehörigen Anordnung, eben sowohl als unter vielen, dergleichen andern, etwas höheres, und geheimnißvolles verborgen läge. Und es ist nicht anders.

Gewiß, Mose selbst führet uns auf diese Pflichtmäßige Bemühung oder geheimen Sinn, und die geistliche Deutung, dergleichen Gesetze zu forschen, und kennen zu lernen, wenn er vermahnet: Das wird eure Weisheit und Verstand seyn, bey allen Völkern, wenn sie hören werden alle diese Gebote, daß sie müssen sagen: Ey! welche weise und verständige Leute sind das, und ein herrlich Volk! 5 B. Mose. 4. 6.

Diese unsere Meynung zu bekräftigen, dürfen wir nur anführen, welschergestalt, dieses Gesetz, nicht süglich, unter die levitischen und Ceremonial-Anordnungen, noch auch, unter die Haushaltungs-Gesetze, bey dem Jüdischen Volke gezehlet werden kann, weil ja, das levitische Priestertum, gar nichts mit diesem Gerichts-Handel zu thun hatte, und Mose, mit keinem Buchstaben, der Priester und Leviten, Meldung thut, und in Ansehung der Haushaltungs-Gesetze hat Gott, nicht dem Vater und der Mutter, das Recht, und die Macht, einen dergleichen unartigen Sohn zu strafen, sondern den Richtern, und Ältesten im Volk, anvertrauet, und übergeben. Auch der Zusammenhang, der, bey unserm Texte, vorgehend, und nachfolgenden Gesetze, wie schon oben angeführet worden, überzeuget uns, daß allhier, ein bürgerlich Pollicey-Gesetz zu finden, und die unmittelbar folgende Anordnung, wie es mit einem Geschenk, nach seinem Tode, gehalten werden sollte, ist gleichergestalt, als ein bürgerliches, und zur Pollicey gehöriges Gesetz

Gesetz anzusehen. Die Jüdischen Lehrer, machen dabey eine Vergleichung, unter den, von Mose, angezeigten Todesstrafen, und nach ihrer Meynung, wie Moses, der Sohn Naimon, meldet, ist die Steinigung, eine schwerere Todes-Strafe, als das Verbrennen; dieses ärger, als die Hinrichtung durch das Schwerdt, und diese endlich schwerer als das Erdrosseln, oder das Henken, und diese Stufen der Todesstrafen, theilen die Juden, nach der Größe der Verbrechen, auf welche jede dieser Strafen gesetzt sind, und sagen, weil die Steinigung, auf die Gotteslästerer, und die Abgöttischen bestimmt ist, so ist billig dieselbige, für die allergrößte Strafe zu achten. Ey! warum lassen denn, die Juden allhier, die auf den Ungehorsam und Eigenwillen eines Sohnes, bestimmte, gleichmäßige Strafe, der Steinigung außen? Jedoch die Beantwortung dieser Frage, muß ich andern überlassen.

VIII.

Es ist demnach ganz richtig, daß dieses Gesetz seinem eigenen, und, wie man in Schulen zu reden pfleget, seinem buchstäblichen Sinn und Auslegung nach, dergestalt anzunehmen, und zu erklären, daß Gott, das vierte Gebot habe aufrecht erhalten wissen wollen, dabey Paulus hinzu setzet: Das ist das erste Gebot, welches die Verheißung hat, Eph. 6, 2. 3. Allein, gleichwie Gott verheißet, wohl zu thun, allen, die dieses sein Gebot halten, also hat er auch, seinen Zorn und Ungnade, zeitlichen Tod, und ewige Verdammniß, allen, die dieses sein Gebot übertreten, gedrohet, und muß auch hier das, der angeführten Verheißung, entgegen gesetztes Drohungs-Wort kräftig und gültig seyn: Denen, gegen ihre Eltern ungehorsamen, eizgenwilligen, widerspenstigen Kindern, soll es nicht wohl gehen, und sie sollen nicht lange leben auf Erden.

Der alte Gottesgelehrte, Phil. Marbach, hat hierbey, wo ich nicht irre, recht erbauliche Gedanken, wenn er schreibt: Der Ernst und Eifer dieses Gesetzes, (nämlich von der Bestrafung eines ungehorsamen Sohnes,) ist groß, aber sehr gerecht. Denn es ist des Lebens unwürdig, wer durch Rebelliren oder Widerspänstigkeit, gegen diejenigen, von welchen er das Leben bekommen hat, und schmachsüchtig ist. Und diesen Eifer und Strenge, will Gott, bey den ungehorsamen Kindern gebrauchet wissen, theils, daß die Eltern selbst, desto mehr sich bemühen, ihre Kinder sorgfältig zu erziehen, theils

daß die Kinder, aus der Größe der Strafe, welche sie als den Uebertretern dieses Gesetzes bestimmen wissen sollten, desto fleißiger sich bemüheten, den Eltern zu gehorchen. Heut zu Tage, wird der Ungehorsam der Kinder, nicht durch den Tod bestrafet, sondern nur, durch die Enterbung, oder Gefängniß, oder durch das Versenden auf die Galeeren. Es würde aber viel besser seyn, sie mit der Todesstrafe zu belegen, theils um ihrentwillen, weil sie sonst, nicht sowohl am Leibe, als an der Seele verlohren gehen, als auch um anderer willen, welche, wenn sie nicht die Gottesfurcht im Ziegel hält, doch die Strafe solches thun sollte, damit sie gegen die Eltern, sich nicht ungehorsam erzeigen sollten. Um deswillen saget Moses, auf daß es alles Volk höre, und sich fürchte, das heißt, andere sollen sich scheuen, daß sie nicht ihrer Eltern Vermahnungen, verachten sollten. Und es liegt allerdings dem gemeinen Wesen daran, daß man den Ungehorsam der Kinder, gegen die Eltern, nicht ungestraft läßt. Denn, wenn Kinder nicht wohl aufgezogen werden, so kann man, weder gute Bürger, noch gute Raths-Herren, und Richter, noch tüchtige Lehrer in der Kirchen haben. Es befiehlt aber Mose, eben dergleichen Todesstrafe, an ungehorsamen Kindern auszuüben, welche den Rebellen, gegen Gott, durch Verehrung anderer Götter, wiederfahren soll, weil nächst Gott, den Eltern, die vornehmste Ehrebidung gebühret, folglich erkennen wir auch, aus dieser Strafe, theils die Größe des Verbrechens, theils die vorzügliche Würde der Eltern. — — —

Wir sollen aber auch hierbey anmerken, daß Gott, das Hauswesen, von der Politien, merklich unterscheidet. Den Eltern giebt er nicht, die Gewalt, die ungehorsamen Kinder zu tödten, sondern er will, daß man sie zur Bestrafung, der Obrigkeit übergeben soll, welcher er das Schwerdt und das Recht, dasselbige zu führen, anvertrauet hat. Denn man soll, die des Todes Schuldigen, Bösen nicht heimlich, sondern öffentlich vom Leben zum Tode bringen, damit, durch die Bestrafung eines Menschen, der Nutzen, zu dem ganzen Volk kommen möchte. So weit der erbauliche Marbach.

IX.

Jedoch wir dürfen auch kein Bedenken tragen, unter diesem Gesetz das Geheimniß von Jesu Christo, und seinem Erlösungs Werk zu suchen, weil er auch hierbey *το τέλος τῆς νόμου*, das Ende, der Zweck, und das Ziel, dieser gesetzlichen Anordnung ist, ob gleich dieses Vorbild; ein ungehorsamer

hofsamer, und wegen dieser seiner Sünde, von Gott, zum Tode verurtheiltester Sohn, kein Vorbild von der ersten Ordnung auf Christum hat seyn sollen. Die Haupt-Sache kommt hierbey darauf an, daß der ungehorsame Sohn, nach des Gesetzes Ausspruch, leiden mußte, was seine Thaten werth waren, und was er selbst verschuldet, gesündigtet, und verwirkt hatte, das strafwürdige über sich nehmen mußte, da hingegen der Erlöser der Menschen, wegen fremder, ihm aber zugerechneten und aufgebürdeten Sünden-Schuld, gestraft und getödtet ward.

Adam der erste Mensch, welcher, in Betrachtung seines Herkommens, durch die Schöpfung, Gottes Sohn, gar füglich genannt werden konnte, ob ihn gleich Gott, nicht aus seinem Wesen gezeuget, sondern seinem Leibe nach, aus dem Erden-Klos gebildet, und ihm eine lebendige Seele, eingeblasen hatte, Adam, sage ich, ward, durch seinen kläglichen Sündenfall, ein ungehorsamer, eigenwilliger und widerspänstiger Sohn, und Paulus nennet seine Sünde, ausdrücklich einen Ungehorsam, wenn er schreibt: Durch eines Menschen Ungehorsam, sind viel (alle, Röm. 3, 12.) Sünden worden, Röm. 5, 19. Es hieß auch allhier: Die verkehrte und böse Art, ist von Gott abgefallen, sie sind Schandflecken, und nicht seine Kinder, 5. B. Mose 32, 5.

Nachdem nun aber der Seligmacher der Welt, die Sünden aller, in und mit Adam ungehorsamen Menschen, auf sich genommen, dergestalt und also, daß er vor dem Gerichte Gottes, als der Sünder selbst, und folglich auch als ein ungehorsamer Sohn seines Vaters, angesehen ward, und der Herr alle Sünden, welche, der Ungehorsam, und die Widerspänstigkeit, gegen Gott, und seine Gebote, wirkete, auf ihn geworfen hatte, Jes. 53, 6. so konnte der Sündentilger, vor dem Gerichte Gottes, nicht anders, als ein ungehorsamer, eigenwilliger, und gegen seines Vaters Gebote, widerspänstiger Sohn, angesehen, gerichtet, verurtheilt, und verdammet werden.

In den Schulen der Gottesgelehrten, redet man von zweyerley Art, des Gehorsams, welchen der Heyland aller Menschen über sich nehmen müssen, und nennet denselben *Obedientiam activam & passivam*, und will dadurch so viel anzeigen, daß Jesus durch Thun und Leiden, seinen Gehorsam hätte beweisen müssen. Es gehet demnach die erste Art, des Gehorsams Jesu, auf sein Verhalten, bey seinem ganzen Wandel auf Erden, gegen das göttliche Gesetz, indem er, allen von demselben erfordernden Ge-

horsam

horsam, auf die vollkommenste Art, als der Heilige und von den Sündern abge sonderte erfüllet hat. Die andere Art, dieses Gehorsams, Obedientia passiva, fasset alles dasjenige in sich, was Jesus an Sündenstrafen gehorsamlich über sich genommen. Die Schrift saget: Jesus war seinem Vater gehorsam, bis zum Tode am Creutz, und abermal, er hatte Gehorsam gelernt, in dem, daß er litte, Ebr. 5, 8. 9. Von diesem Gehorsam heisset er ein Knecht Gottes, Jes. 1, 9. 52. u. 53, 11. und durch den Mund David sprach der Messias selbst: Siehe ich komme, deinen Willen mein Gott thue ich gerne, und dein Gesetz habe ich in meinem Herzen, Ps. 40, 8. 9. Ebr. 10, 7. und er selbst, Jesus, saget, bey seinem Wandel auf Erden: Meine Speise ist die, daß ich thue den Willen des, der mich gesandt hat, und vollende sein Werk, Jes. 4, 34.

Allein dieses alles war noch nicht genug, sondern der gehorsame Sohn, seines himmlischen Vaters, sollte auch die Strafen, welche Adam, und seine Kinder, durch ihren Ungehorsam sich auf den Hals geladen hatten, über sich nehmen, leiden, und sterben. Gehen wir nun, in die Lebens- und Leidensgeschichte des Erlösers, so werden wir gewahr, daß er gegen Gott seinen Vater im Himmel, und gegen seine leibliche Mutter und Pflegevater auf Erden, von seiner zartesten Kindheit an gehorsam gewesen, und ist eben dieser sein Gehorsam, die allererste Tugend, welche die Biblischen Schriftsteller von ihm rühmen, wenn es z. E. heisset, er gieng mit seinen Eltern hinab gen Nazareth, und war ihnen unterthan, Luc. 7, 51.

X.

Nachdem nun aber, der im Fleisch geoffenbarte Sohn Gottes nicht nur allen Gehorsam, vom Gesetz erfordert, erfüllen, und vollbringen wollte, so daß ihn niemand, einer Sünde, folglich auch nicht des Ungehorsams, mit Fug und Macht zeihen konnte, vielmehr aber, seinen Feinden unter die Augen sagen konnte: ich ehre meinen Vater, Joh. 8, 49. so wollte und sollte er nun auch hier Gegentheils, die Strafen der Sünden des Ungehorsams, aller Menschen über sich nehmen, und als ein Ungehorsamer sterben, und zwar dieses im Gegenbilde, des nach dem Gesetz Mose, zum Tode verurtheilten ungehorsamen Sohnes. Und dieses werden wir aus der genauen Uebereinstimmung, desjenigen, was Gott in dem Gesetz von der Todesstrafe, des eigenwilligen, und ungehorsamen Sohnes angeordnet hätte, mit demjenigen, was wir in den Leidens-Geschichten Jesu finden, ganz klärllich, und deutlich erkennen.

Der

Der **Ungehorsame Sohn** im Gesetze. Der seinem Vater **Gehorsame Jesus**, nach dem Evangelio.

I.

Nach dem Gesetze Mose, sollten Vater und Mutter, den ungehorsamen Sohn, greifen, und wenn sie ihn ergriffen hätten, fest halten.

Von dem leidenden Jesu lesen wir zu wiederholten malen, sie hatten Jesum gegriffen.

2.

Der ungehorsame Sohn im Gesetze, ward zu den Aeltesten geführt, und vor das Thor, das heißt, vor das Gericht, welches am Thor gehalten ward.

Der Heiland, ward auch zu den Aeltesten, welche das geistl. Gericht unter dem Vorsitz des Hohenpriesters besetzt hatten, geführt.

3.

Die Anklage des ungehorsamen Sohns, hebt sich an mit dem Wort: Dieser; und die griechische Bibel setzt an statt, dieser, das Wort: Siehe!

Die Ankläger Jesu, sagten auch zu dem Landpfleger: Dieser, wenn er nicht ein Uebelthäter wäre, so hätten wir ihn, dir nicht hergebracht, Luc. 23, 2. 22, 41. 47. und der Richter, da er Jesum heraus führte, sprach er zu dem Volk: Sehet! welcher ein Mensch!

4.

Der ungehorsame Sohn, ward als ein Schlemmer, und Trunkensbold angeklaget.

Unser Jesus, mußte bey seinem Wandel auf Erden, auch diese Beschuldigung leiden, daß er ein Fresser und Säufer sey, Matth. 11, 19. Luc. 7, 34.

E

5. Im

5.

Im Gesetz heißt es: Du sollst den Bösen hinweg thun.

Bei der Anklage, des lebenden Jesu schreyen die Juden: Hinweg mit diesem, als wollten sie sagen: Thue diesen Bösen weg von uns, und aus unserm Mittel.

6.

Die Todesart, bey dem ungehorsamen Sohne, war die Steinigung,

Die Juden, hatten dem Heylande, die Todesstrafe der Steinigung gar nicht bestimmt; allein nach vorbedachtem Rath Gottes, war dem Erlöser eine andere Todesart bestimmt.

7.

Nach der göttlichen Anordnung sollte das ganze Israel die Bestrafung, und den Tod, des ungehorsamen Sohnes, hören, und sich fürchten.

Die Juden und Heyden, sollten den Tod, des bis zum Tode am Kreuze, seinem Vater, gehorsamen Sohnes hören: So wisse nun das ganze Haus Israel gewiß, daß Gott diesen Jesum, den ihr gekreuziget habet, zu einem Herren und Christ gemacht hat, Apg. 2, 36.

8.

Die Kundmachung von dem erlittenen Tode, sollte bey allen, die es hören würden, Furcht erwecken.

Als Jesus am Kreuze gestorben war, und die Predigt davon, in alle Lande ausgieng, so kam eine große Furcht alle Seelen an, Apg. 2, v. 43. 5. 19, 17.

XI.

Und das ist demnach der ungehorsame Sohn, im Vor- und Gegenbilde, und will ich hoffen, daß seine eigentliche Gestalt, nach dem Original, welches der heil. Geist, in seinem Wort uns vor Augen gemahlet, ziemlich wird

wird getroffen seyn. Jedoch, was dem ungehorsamen Sohn im Gesetz, das heißt, unter der Regierung des Volkes Gottes abgehet, so, daß wir nicht, einen einzigen, wegen seines Ungehorsams, nach Urtheil und Recht, abgestraffen Sohn, nennen und zeigen können; dieses finden wir, in den Zeiten, vor dem Gesetz, und ehe noch die Regierung, unter dem Gesetz ihren Anfang nahm, daß nämlich der Ungehorsam des Adams, die Vollstreckung, des göttlichen Todesurtheils, nach sich ziehen sollte: Welches Tages — — sollt du des Todes sterben. Allein Adam, war bey diesem allen in seinem Ungehorsam, gegen seinen Schöpfer, den er als Vater, lieben, ehren, fürchten, und ihm gehorsam seyn sollen, auch zugleich ein Bild aller seiner Nachkommen, welche, durch seine Sünde des Ungehorsams, gegen Gott, kraft, des von ihm durch die leibliche Geburt, fortgepflanzten sündlichen Ebenbildes, auch als Ungehorsame, das Urtheil hören müssen! Die verkehrte, und böse Art, ist von Gott abgefallen, sie sind Schandflecke, und nicht seine Kinder, 5. B. Mose. 32, 5.

Die vorbildliche Sünde Adams (schreibet ein nunmehr sel. Schriftsteller,) war, sein großer Ungehorsam gegen Gott, da er, die Kräfte, des anerschaffenen herrlichen Bildes Gottes, so schändlich verachtete, und dem Befehle, des Teufels, und den Reizungen, der verführten Eva gehorchte. Die darauf erfolgte vorbildliche Strafe war, daß er also bald aus seiner herrlichen Wohnung, dem Paradiese, vertrieben wurde, nachdem er das göttliche Gebot übertreten hatte.

Im Gegenbilde, sündigen nicht nur alle seine Kinder, die sein Bild tragen, überhaupt; sondern es gehören auch ins besondere die sündigen Kinder Adams hieher, die bis an ihr Lebens-Ende, halsstarrig, ungehorsam, und unbussfertig sind. Die gegenbildliche Strafe derselben, lehret uns Johannes, wenn er von der großen Stadt, dem heil. Jerusalem spricht: Es wird nicht hinein gehen, irgend ein gemeines, und das da Greuel thut, und Lügen, Offenb. Joh. 21, 27. Außen sind die Hunde, und die Zauberer, und die Zurer, und die Todschläger, und die Abgötterischen, und alle die lieb haben, und thun die Lügen. Cap. 21, 15. Dieses wird um so viel deutlicher, wenn wir bedenken, daß das Paradies, ein Vorbild, des himmlischen Jerusalems gewesen sey, welches daher auch das Paradies heißet, Luc. 23, 42. Hielte der Cherub, mit einem bloßen hahnen Schwert, unsere ersten Eltern von der Rückkehr, in das Paradies ab, und bewahrte also den Weg zu dem Baum des Lebens; so werden auch die unbussfertigen, und verstockten Sünder, von dem Feuerisfer des Herrn

verzehret werden, alsdenn keine Rückkehr, zur Gnade mehr haben, und an dem Holze des Lebens keinen Theil nehmen können, Offenb. Joh. 22, 2. Besiehe Chr. Heinr. Weisens Abhandlung von den typischen, oder vorbildlichen Strafen, der heil. Schrift. p. 171. 2.

XII.

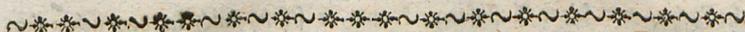
Diese, durch Mose, kund gemachte göttliche Anordnung, wegen der Todesstrafe, eines eigenwilligen und ungehorsamen Sohnes, ist in der H. Schrift, nirgends weiter, wiederholer, noch ist auch derselben in den Schriften des N. T. Meldung geschehen; beydes zu unserer Belehrung, daß dieses harte Joch, nicht auf die Hälse der Jünger Jesu, hat gelegen, das heißt, daß dieses Gesetz, in den Zeiten des N. T. unkräftig, und ungültig werden sollen. Auch die weltlichen Rechte, bestimmen einem, gegen seine Eltern, ungehorsamen Sohn, keine eigentliche Todesstrafe, ob man gleich in den Weltgeschichten liest, daß einige Monarchen, ihre Söhne wegen dieser Sünde, gegen sie, als Väter, begangen, haben hinrichten lassen.

In dem bürgerlichen Stande, und bey einer wohl eingerichteten Policey, sollen zwar Eltern die Kinder nach Beschaffenheit ihres Ungehorsams, ernstlich und nachdrücklich strafen, und wenn ihre Züchtigungen nicht den heilsamen, und den erwünschten Endzweck der Besserung, bey den Kindern verschaffen können, der weltlichen Obrigkeit, dergleichen widerspännstige, trostige, und in ihrer Bosheit beharrliche Kinder, zur gerechten Bestrafung, mit Gefängniß, Zucht-Hause, ic. übergeben; dieses alles aber, nicht zum Verderben, sondern zur Besserung der Kinder bewerkstelligen lassen, und dabey alles Versuchens, und Verwünschens, gegen die Kinder sich enthalten.

Unsere Freybergischen Stadt-Geschichte haben, uns ein klägliches Andenken, von dergleichen, ungebührlichen Verhalten, eines Vaters, gegen seinen ungehorsamen und eigenwilligen Sohn, und, dem recht unglücklichen Erfolg, dieser väterlichen Uebereilung, im Zorne, hinterlassen, und will ich, mit dem Auszug dieser Geschichte, welche ich ehemals umständlich in Druck gegeben, diesmalige gegenwärtige Abhandlung beschließen.



I. Nach



I.

Nachricht von dem verwünschten Sohne zu Freyberg.

Sorenz Richter, ein Bürger, und Leineweber allhier, wohnhaftig auf der Wein-Gasse, in dem Hause, das vorjeto Meister Johann Gottfried Liebscheer, Bürger und Seifensieder, besitzt, hatte einen Sohn von 14 Jahren, und als er diesem einstens etwas zu thun befahl, und diesen väterlichen Befehl, der Sohn, nicht alsobald verrichtet, sondern in der Stube eine Weile stehen geblieben, so hat ihm der Vater, aus zornigen, und ergriminten Gemüthe, gewünschet, und gesagt: *Ly stehe!* daß du nimmermehr, Könntest fortgehen, und dein Lebelang stehen müßst fest. Auf diesen Fluch, und Verwünschung des Vaters, ist der Knabe, alsobald stehen blieben, daß er, von der Stelle, nicht fortkommen können, und zwar drey ganzer Jahre, an eben demselben Orte, also, daß er tiefe Gruben, in die Dielen getreten, und man ihm des Nachts, wenn er schlafen wollen, ein Pult untersetzen müssen, damit er den Kopf und Arme darauf legen, und ein wenig ruhen können. Weil aber die Stelle, da er gestanden, nicht weit von der Stubenthüre, bey dem Ofen, und den Leuten, die in die Stube gegangen, gleich im Anlaufe gewesen, so haben ihn die Geistlichen allhier, nach vorhergehendem fleißigen Gebet, von selbigem Ort aufgehoben, und gegen über, in den andern Winkel der Stube, glücklich und ohne Schaden, wiewohl mit großer Mühe, gebracht, weil er, wenn man ihn sonst forttragen wollen, alsobald, mit unaussprechlichen Schmerzen befallen, und ganz unsinnig worden. An diesem Orte hat er ferner bis ins vierte Jahr gestanden, und die Dielen, noch tiefer, als zuvor, durchgetreten, da man denn einen Umhang, um ihn, auf sein Bette geschlagen, daß ihn die Aus- und Eingehenden, nicht so sehen können, zumal, weil er am liebsten alleine war, und wegen steter Traurigkeit, nicht gerne viel redete. Das letzte hal-

be Jahr, vor seiner Auflösung, konnte er sitzen, auch in das neben ihm stehende Bette, sich niederlegen. Wenn jemand, während der Zeit ihn fragte: Was er mache? antwortete er gemeinlich: Er würde, von Gott dem Herrn, seiner Sünden wegen gesüchtiger, stelle es alles in dessen Willen, und halte sich an das Verdienst seines Herrn Jesu Christi, auf welches er hoffe selig zu werden. Uebrigens ist er blaß vom Gesichte, und eines hageren und schwächlichen Leibes, auch sehr mäßig im Essen und Trinken gewesen, und endlich den 11. Sept. 1552. durch den Tod, seines Jammers entbunden worden. Der Vater, welchen man nur den himmlischen Vater genennet, weil er in den siebenjährigen Spielen, von der Schöpfung, die Person des Vaters vorgestellet, hat die Fußtapfen in den Dielen, alsobald nach des Sohnes Tode, wolken aussetzen lassen, weil er sich derselbigen, wegen seines unbesonnenen Essers und Trinkens, dadurch der Sohn in so groß Elend gerathen, geschämet. Allein es hat die Stadt Obrigkeit ihm dieses untersaget, und angeordnet, daß sie haben müssen behalten werden, und siehet man dieselbigen, noch heutiges Tages, in gedachtem Hause in der Oberstube, und zwar die ersten bey dem Ofen, in der dabey befindlichen Kammer aber, die andern, weil nämlich die Stube, nach der Zeit, ist kleiner gemacht, und unterschieden worden.

II.

Wahrscheinliche Beweisthümer

von der

Gewißheit, und Glaubwürdigkeit dieser
Begebenheit.

Diese ist durch nachfolgende Umstände zu erkennen. Denn 1) dieselbe Geschichte hat zu der Zeit sich begeben, da man nicht mehr so einsätzig war, daß man alles, ohne Prüfung geglaubet hätte; 2) von solchen Männern, welche damals, als es geschehen seyn soll, gelebet, und deren die ersten dreye selbst, an dem Ort, wo dieses vorgegangen, zu eben der Zeit sich aufgehalten, für eine wahrhaftige Begebenheit angenommen worden ist, maßen derselben Hieronymus Weller in seinem Brief, an George Melhorn, T. I. Opp. Lat. Sect. 3. Fol. 198. Michael Zempel, damaliger Schulmann allhier, in einem besondern Carmine, und Valentin Apelles,

les, Rector, bey hiesigem Gymnasio, damaliger Zeiten, in seinen Zusäzen zu Paul. Eber. Calendar. Histor. welche auf hiesiger Schul-Bibliothek aufbehalten worden: Nicol. Selneccer. Part. I. Pädagog. Christi. p. 118. & 119. Cyriac. Spangenberg, in der alten Adams-Sprache, p. 13. Frid. Widebramus, General Superintendent, in Wittenberg, in einem besondern lateinischen Carmine, und Phil. Camerarius Hor. Subcif. Cent. I. p. 400. gedenken, sonderlich aber bekräftigen solches 3) die auf dem Rathhause zu Freyberg, hiervon, annoch zu Molleri Zeiten, befindlich gewesenem Acta, auf welche auch dieser in seinem Chron. sich beruft und dabey meldet, daß 4) ein Bericht davon nach Dresden, sey geschicket worden, und finde ich in einem, in meinen Händen habenden Mollerischen MSt. daß er meldet: Churzfürst Moriz habe in einem Befehle, de dato den 16. Decemb. 1549. darüber von dem Rath allhier diese Berichts-Erstattung gefordert. 5) Endlich hat Laurentius Fleischer, welcher zu eben der Zeit, Syndicus, und Stadtschreiber allhier gewesen, in seinen Annalibus, welche auf hiesigem Rathhause in MSt. zu befinden, umständlich diese Geschichte erzehlet.

Schluß-Anmerkung

von der heutzutage, in den Rechten bestimmten Strafe,
eines böshaftigen ungehorsamen, und hartnäckigen
Sohnes.

Die Römer hatten ex L. Romulea, Licentiam, ihre bösen Kinder selbst abzustrafen, weil sie das Jus vite & necis über sie hatten. Weil aber die Eltern, solches mißbrauchten, wurde Novell. 115. c. 3. das Jus exheredationis, substituiret, non enim in atrocitate, sed pietate patria potestas consistere debet, L. 5. ff. ad Leg. Pompej. de parricid. Diesem nach wird der gottlose Sohn heutzutage, dem Richter zur Bestrafung übergeben. Hat er den Vater geschlagen, gestochen, oder mit Füßen getreten, so wird er mit Staupenschlägen, des Landes ewig verwiesen, wo nicht der Vater für ihn bittet, in welchem Fall, es bey der Landesverweisung bleibt. Sind es aber geringere Verbal- und Real-Injurien, so wird Filius immorigerus carcere, vel relegatione temporali bestrafft, und auf den ersten Fall, mit Wasser und Brod im Gefängniß gespeisset.

Yk 203 6A

X 356 02 38

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

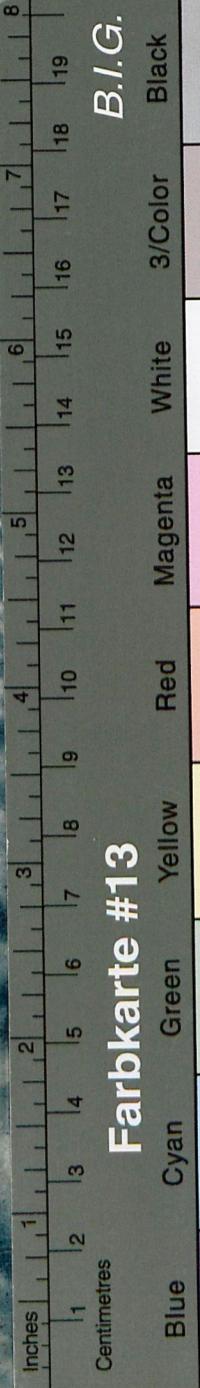
[Faint, illegible section header]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

m.c.





B.I.G.

Farbkarte #13

II
Y b
203

Jesus Christus der ersame Sohn

seines
Vaters bis zum Tode am Kreuz,
vorbildlichen Geseze Alten Bundes
von der schweren
und der harten Sünden-Strafe
eines eigenwilligen und
horsamen Sohnes,

5 B. Mos. 21, 18 = 21.

igen und ungehorsamen Kindern zur
Warnung,
en, und gegen ihre Eltern liebeichen Kindern,
erung der göttlichen Gnade und Segen
dargestellet

von
Christian Gotthold Wilisch,
St. Nicolai, und des Ministr, Sub-Sen. zu Freyberg.

bst einer kurzen Nachricht
von dem
wegen seines Ungehorsams,
Vater verwünschten Sohn
zu Freyberg.

uckt bey Friedrich Gotthold Jacobaërn. 1758.

BIBLIOTHECA
POMERANIAE

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)